

Versagung oder Entziehung der Leistung auch stets dann enden, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich entfällt.¹²¹ Eine nachträgliche Erbringung der verweiger-ten Sozialleistung steht nach § 67 SGB I im Ermessen des Sozialleistungsträgers.

4. Zusammenfassung

Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann eine Versagung oder Entziehung der jeweiligen Sozialleistung nach sich ziehen. Das dabei einzuhaltende Verfahren einer Androhung der Leistungsverweigerung räumt dem Leistungsberechtigten die Möglichkeiten ein, seine Weigerungshaltung in Anbetracht der drohenden Leistungsverweigerung zu überdenken. Es dient gleichzeitig der Wahrung des Anspruchs des Berechtigten auf rechtliches Gehör, weil er in diesem Verfahren Gründe für seine Weigerung geltend machen kann. Diese können gemäß § 65 SGB I gegen das Bestehen der Mitwirkungspflicht sprechen, was durch den Leistungsträger zu prüfen ist.

Die Leistungsverweigerung liegt im Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers. Sie orientiert sich am Einfluss der Weigerung auf den Sozialleistungsanspruch. Eine Leistungsverweigerung darf nur in dem Umfang und für die Dauer vorgenommen werden, wie die Mitwirkung die Sozialleistung hätte entfallen lassen.

II. Übergreifende Regelungen - Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 8 SGB IX

§ 8 SGB IX normiert einen das gesamte Sozialrecht durchziehenden Grundsatz: Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen (§ 8 Abs. 2 SGB IX) und Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (§ 8 Abs. 3 SGB IX).¹²² Dieser Grundsatz spiegelt sich in den leistungsrechtlichen Normen der einzelnen Sozialleistungsträger wieder.¹²³ Der Vorrang wird auch dadurch betont, dass gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX bei einem Antrag auf Renten- oder Pflegeleistungen immer die Erfolgsaussichten von Leistungen zur Teilhabe zu prüfen sind. Damit ist sichergestellt, dass Leistungen nur dann gewährt werden, wenn die zugrunde liegende Krankheit oder Behinderung nicht gebessert werden kann.

Weder aus dem Wortlaut des § 8 SGB IX noch demjenigen der §§ 9 Abs. 1 S. 2 SGB VI, 26 Abs. 3 SGB VII oder 5 SGB XI lassen sich aber Aussagen zur Verbindlichkeit des Grundsatzes des Vorrangs von Rehabilitationsleistungen entnehmen. Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Grundsatzes sind nicht vorgesehen. Es ist da-

121 *Rüfner*, Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, VSSR 1977, S. 347, 350, 362; *Winchenbach*, Handlungsfähigkeit und Mitwirkungspflicht, Mitt. LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1977, S. 109, 117; *Mrozynski*, SGB I Kommentar, § 66, Rn. 31; *Lilge*, in: Bley (Hrsg.), Gesamtkommentar, § 66 SGB I, Punkt 8.3.2.

122 So auch schon § 7 RehaAnglG.

123 § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VI, § 26 Abs. 3 SGB VII, § 5 SGB XI, § 29 BVG, § 14 SGB XII.

von auszugehen, dass es sich um einen allgemeinen Programmsatz des Sozialrechts handelt,¹²⁴ dem weder anspruchsbegründender noch anspruchsversagender Charakter zukommt.¹²⁵ Weigert sich der Antragsteller, an einer vom Leistungsträger für aussichtsreich erachteten Leistung zur Teilhabe teilzunehmen, wirkt sich dies nicht auf den Leistungsanspruch selbst aus. § 8 SGB IX entfaltet damit nicht die Wirkung einer Anspruchsvoraussetzung in dem Sinne, dass der Leistungsanspruch nur bei tatsächlicher Durchführung der Leistung zur Teilhabe entsteht. Die Leistungsträger sind damit im Falle einer Weigerung auf die §§ 63, 64, 66 Abs. 2 SGB I verwiesen, wenn Leistungen vorenthalten werden sollen.¹²⁶

III. Übergreifende Regelungen - stufenweise Wiedereingliederung bei Arbeitsunfähigkeit

Lässt der Gesundheitszustand des Erkrankten die Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit in begrenztem Umfang zu und kann dadurch die Chance auf Wiedereingliederung in das Erwerbsleben voraussichtlich gebessert werden, sollen nach § 28 SGB IX medizinische Rehabilitationsleistungen einschließlich ergänzender Leistungen nach dieser Zielsetzung erbracht werden. § 28 SGB IX greift den Gedanken des § 74 SGB V auf, der für das KV-Recht die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung enthält. Mit § 28 SGB IX steht dieses Instrument allen Leistungsträgern der medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zur Verfügung.¹²⁷

1. Stufenweise Wiedereingliederung in der Krankenversicherung nach § 74 SGB V

Wie oben ausgeführt,¹²⁸ ist eine teilweise Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen und wird auch von der Rechtsprechung abgelehnt.¹²⁹ Ist der Versicherte aufgrund der Krankheit nicht in der Lage, seine arbeitsvertraglichen Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen, liegt Arbeitsunfähigkeit vor, die den Anspruch auf Krankengeld auslöst. Damit korrespondiert, dass der Versicherte für die Dauer der ärztlich festgestellten

124 Niesel, in: KassKomm, § 9 SGB VI Rn. 4, 7.

125 LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2004, S. 47 – 49; vgl. dazu auch die Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift des § 7 RehaAnglG: BSG vom 24.02.1976, SozR 2200 § 1243 Nr. 1; BSG vom 19.06.1979, SozR 2200 § 1277 Nr. 2.

126 So auch BayLSG vom 26.10.1993, E-LSG J 025.

127 Majerski-Pahlen, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX Kommentar, § 28, Rn. 1; Bieritz-Harder, in: Neumann, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, § 10, Rn. 174 f.; Mrozynski, SGB IX Kommentar, § 28, Rn. 1.

128 S. 1. Kap. II. 2. a).

129 BSGE 47, 47; 57, 163.